



**Konferenz Kommunales Infrastruktur-Management
zum Thema
„Eisenbahninfrastrukturregulierung: Implikationen
für den SPNV**

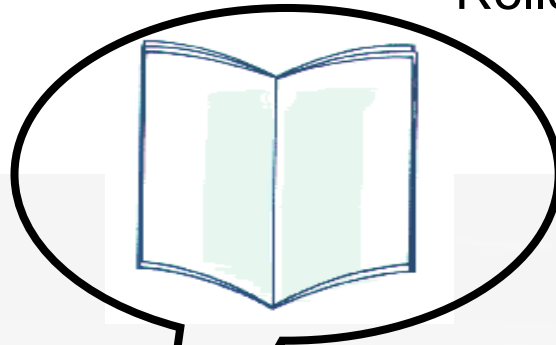


Gliederung

- Rollenverständnis zur Bundesnetzagentur
- Befugnisse im Rahmen der Zugangsüberwachung
- Regulierungsinstrumentarien bei aktuellen Fragen
- Fazit und Ausblick



Rollenverständnis in Bildern





Bundesnetzagentur



10 Jahre
wir öffnen netze
für fairen wettbewerb.





Missverstandene Rollenteilung?





Warum diese Daten?

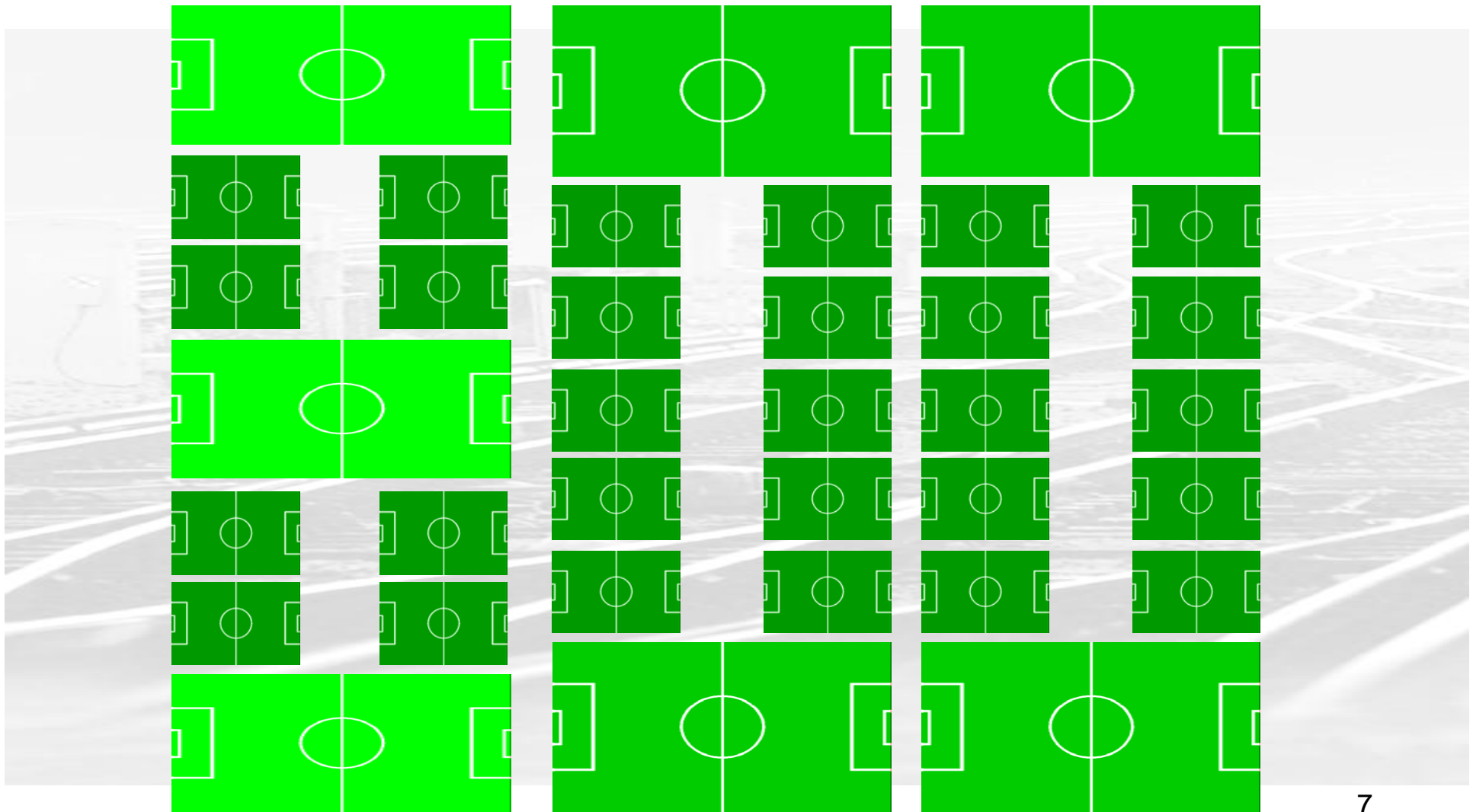
Warum in diesem Umfang?

Warum ich und warum jetzt?





BNetzA: Hüter von mehr als 7140 m²





Konstruktiver Dialog?





Lösungen bei Entgeltverfahren



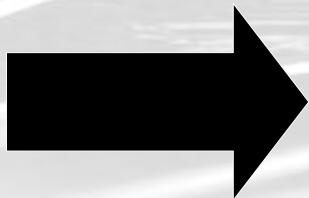


Gliederung

- Rollenverständnis zur Bundesnetzagentur
- Befugnisse im Rahmen der Zugangsüberwachung
- Regulierungsinstrumentarien bei aktuellen Fragen
- Fazit und Ausblick

Vorgaben für die Eisenbahnregulierung aus

- Allgemeinen Eisenbahngesetz
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
- unter Auslegung im Lichte des Europäischen Rechts



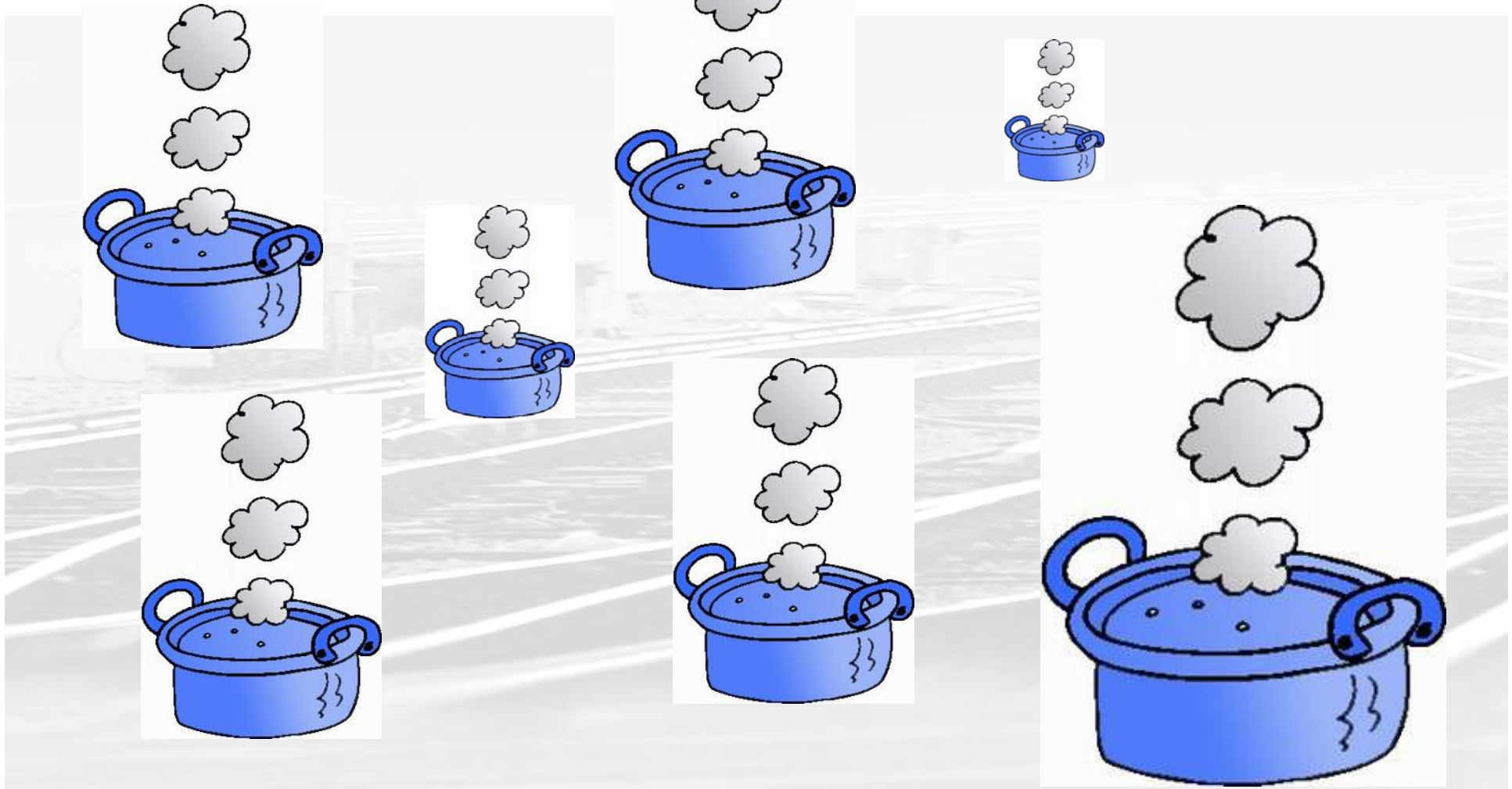
Symmetrische Regulierung



Ermessensausübung „kann“



10 Jahre
wir öffnen netze
für fairen wettbewerb.





§ 14 Abs. 1 S. 1 AEG:

EIU sind verpflichtet,

- diskriminierungsfreie Benutzung ihrer Infrastruktur
- diskriminierungsfreie Erbringung ihrer Leistungen in einem bestimmten Umfang

zu gewähren.



§ 14b Abs. 1 AEG:

Regulierungsbehörde muss Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zur Infrastruktur überwachen, insbesondere hinsichtlich

1. des Netzfahrplans
2. der sonstigen Entscheidungen über Trassenzuweisung
3. des Zugangs zu Serviceeinrichtungen
4. der Benutzungsbedingungen, Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen.

§ 14e Abs. 1 AEG:

Die Regulierungsbehörde kann nach Eingang einer Mitteilung über beabsichtigte Entscheidungen innerhalb festgesetzter Zeiten diesen widersprechen, sofern sie rechtswidrig sind.

§ 14f Abs. 1 AEG:

Die Regulierungsbehörde kann von Amts wegen

1. SNB und NBS
2. Regelungen über Höhe/Struktur der Entgelte eines EIU's überprüfen. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft
1. das EIU zur Änderung der Bedingungen oder der Entgeltregelungen verpflichten oder
2. sie für ungültig erklären, sofern sie rechtswidrig sind.



Welche Möglichkeiten hat BNetzA, wenn EIU erforderliche Daten verweigert?

Welchen Sinn macht eine ex ante – Kontrolle, wenn bei ihr – wie bei der ex post – Kontrolle - eine tatsächliche Diskriminierung im Einzelfall Voraussetzung sein soll?

Welche Auswirkungen hat die gerichtliche Einschätzung für Infrastrukturnutzer?

Kommt das Einschreiten der BNetzA ggf. in der Zukunft für einzelne EVU zu spät, weil in der Kürze der der BNetzA zur Verfügung stehenden Zeit eine Diskriminierung nicht feststellbar bzw. nachweisbar ist?

... Immer noch Fragen

Wie soll BNetzA zum Schutz von benachteiligten ZB (EVU u. Aufgabenträger) ex ante Diskriminierungspotenziale verhindern können?

Welche Auswirkungen haben die hieraus folgenden Erschwernisse für Unternehmer, die fair handeln und geringere Entgelte verlangen?

Welche Auswirkungen ergeben sich für ZB, die ggf. monatelang zu hohe und diskriminierende Entgelte zahlen müssen, bevor die BNetzA ex post diese Entgelte untersagen kann?



§ 14 Abs. 4 S. 1 AEG:

Ausgleich der Kosten für Pflichtleistungen
+ Rendite, die am Markt erzielt werden kann
= Entgelt

§ 14 Abs. 5 AEG:

EIU haben ihre Entgelte für den Zugang zu SE inkl. damit verbundener Leistungen so zu bemessen, dass Wettbewerbsmöglichkeiten der ZB nicht missbräuchlich beeinträchtigt werden.



Blick über den Tellerrand



§ 21 Abs. 2 EnWG:

Entgelte werden auf Basis von Betriebsführungskosten gebildet, die denen eines *effizienten* und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anreizen für eine *effiziente Leistungserbringung* und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden.

§ 31 Abs. 1 S. 1 TKG:

„Genehmigungsbedürftige Entgelte sind genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der *effizienten Leistungsbereitstellung* nicht überschreiten.“



... und Entgeltgrundsatz



Entgeltmaßstab = Kontrollmaßstab für die Überprüfung der berechneten Entgelthöhe.

→ in welcher Höhe Kosten berücksichtigt werden dürfen.

Entgeltgrundsatz = Vorgabe für die Verteilung berücksichtigungsfähiger Kosten auf Benutzerentgelte.

→ wie die Kosten angelastet werden.



Gliederung

- Rollenverständnis zur Bundesnetzagentur
- Befugnisse im Rahmen der Zugangsüberwachung
- Regulierungsinstrumentarien bei aktuellen Fragen
- Fazit und Ausblick



Prüfung der Stationspreise



Im Einzelfall bedeutet dass u. a. Unterlagen zu

5644 Stationen

- 6 Kategorien
 - 16 Bundesländer *
- } 96 Preiskategorien möglich

Für Kategorisierung besondere Bewertung des Fernverkehrs; Stopps [100 : 25];
Reisende [10 : 1]

Preis pro Station:

Kosten geteilt durch Zughalte; Zuglänge >180 m = 2 Zughalte

*Berücksichtigung unterschiedlicher Zuschüsse



Kategorie	Bezeichnung
1	Fernverkehrsknoten
2	Fernverkehrssystemhalt
3	Nahverkehrsknoten ggf. mit Fernverkehrshalt
4	Hochfrequentierter Nahverkehrssystemhalt / Nahverkehrsknoten
5	Nahverkehrssystemhalt
6	Nahverkehrshalt



Vortrag DB St. & S.

- Erhöhte Transparenz
- Einfachheit
- Keine Abhängigkeit von Baumaßnahmen

Vortrag ZB

- Fehlende Nachvollziehbarkeit
- sinkende Qualität, steigende Preise
- Preissenkende Subventionen?



§ 24 Abs. 2 EIBV:

Finanziert ein Dritter Investitionen in SE eines EIU, soll festgelegt werden, wie diese Investitionen bei der Ermittlung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kriterien berücksichtigt werden.

Solche Regelungen gelten für alle ZB.

Sie können auf bestimmte Verkehrsleistungen oder auf Marktsegmente innerhalb dieser Verkehrsleistungen beschränkt werden.

Im Einzelfall ... u. a. Unterlagen zu

- **Kategorien** (F1+, F1-6, Z1-2, S 1–3):
Haupt-, Neben-, Geschwindigkeit, Zahl der Gleise,
Elektrifizierung, Kapazität
- **Plausibilität** (Kapitalkosten; Betrieb; Unterhaltung)
- **Richtige Zuteilung** von Relationen zu Streckenkategorien
- **Spreizung** der Entgelte zwischen den Streckenkategorien
- **Zurechnung** von Zuschüssen zu Strecken
- **Angemessenheit** der Entgelthöhe



§ 29 Abs. 1 TKG (verkürzt):

BNetzA kann anordnen, dass

1. ihr von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht detaillierte Angaben zum Leistungsangebot, zum Umsatz für Dienstleistungen, zu Absatzmengen und Kosten, zu voraussehbaren Auswirkungen auf Endnutzer und Wettbewerber und sonstige Angaben zur Verfügung gestellt werden, die sie für erforderlich hält
2. ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Kostenrechnung so ausgestaltet, dass BNetzA möglich ist, die notwendigen Daten zu erlangen.

Die BNetzA kann zusätzlich die Übermittlung der Unterlagen auf Datenträgern anordnen. Das Unternehmen hat die Übereinstimmung mit schriftlichen Unterlagen zu versichern.



§ 33 Abs. 2 TKG (verkürzt):

Kostennachweise: Einzelkosten und Gemeinkosten. Im Rahmen der Kostennachweise sind insbesondere darzulegen:

1. die der Kostenrechnung zugrunde liegenden Einsatzmengen, die dazu gehörenden Preise, jeweils einzeln und als Durchschnittswert, sowie die im Nachweiszeitraum erzielte und erwartete Kapazitätsauslastung und
2. die Ermittlungsmethode der Kosten und der Investitionswerte sowie die Angabe plausibler Mengenschlüssel für die Kostenzuordnung zu den einzelnen Diensten des Unternehmens.

§ 28 Abs. 1 GasNEV (verkürzt):

Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte zu erstellen. Der Bericht muss enthalten:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode
2. Darstellung von Grundlagen und Ablauf der Ermittlung der Netzentgelte sowie sonstiger relevanter Aspekte
3. Höhe der entrichteten Konzessionsabgaben,
4. Anhang.

Die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netzentgelte vollständig nachzuvollziehen. Der Bericht ist zehn Jahre aufzubewahren.

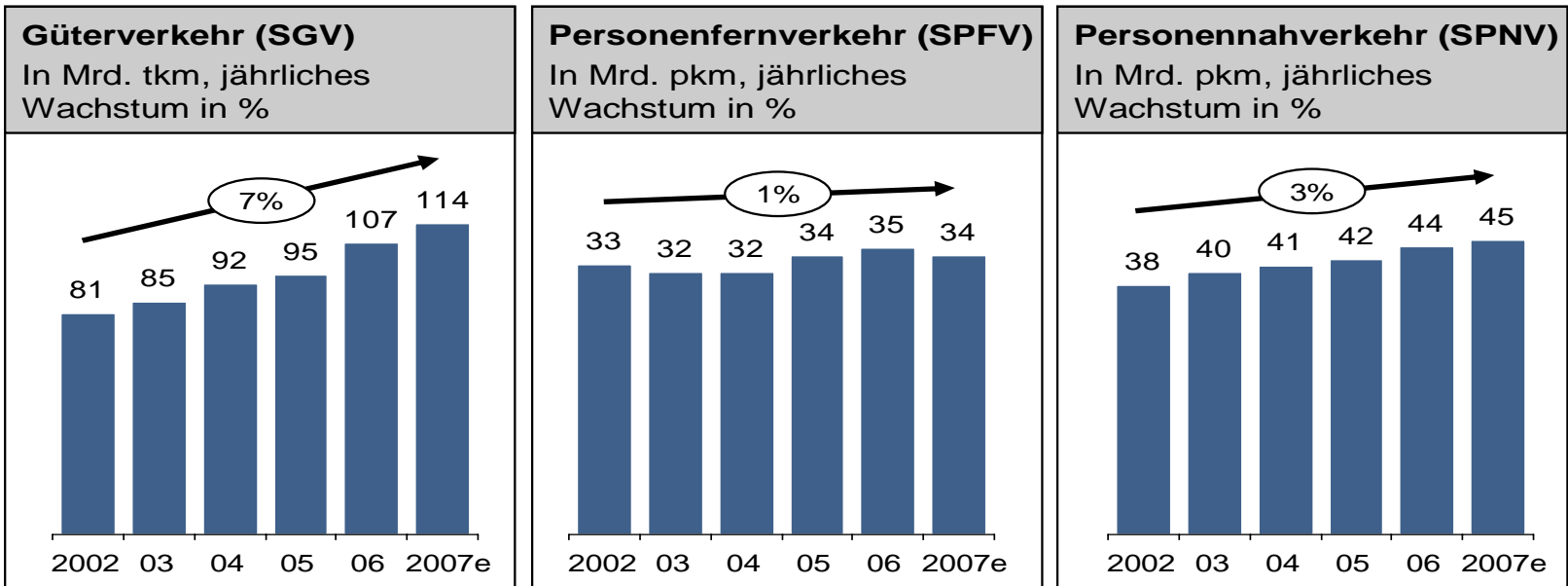


Gliederung

- Rollenverständnis zur Bundesnetzagentur
- Befugnisse im Rahmen der Zugangsüberwachung
- Regulierungsinstrumentarien bei aktuellen Fragen
- Fazit und Ausblick



Entwicklung der Verkehrsleistung im Schienenverkehr



pkm – Personenkilometer, tkm – Tonnenkilometer
Quelle: Bundesnetzagentur Referat 702, BMVBS, Statistisches Bundesamt



Wettbewerb wirkt nachgewiesen preissenkend

- ➔ Natürliches Monopol: wirkungsvolle Möglichkeit, andauernde Preissteigerungen zu begrenzen
- ➔ Regulierungshebel:
 - Überwachung der Nutzungsentgelte
 - Darstellung der Pflichtleistungen
 - Zuteilung von Trassen und Kapazitäten in SE



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesnetzagentur
Referat 705
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E-Mail: ref-705@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de